

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr	Seite 208—210.
B. Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft	" 211.
C. Der Landsturm	" 212—214.
D. Militärtaupflicht der in Wien Heimatberechtigten	" 215—218.
E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken	" 219.
F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsweisen	" 220—223.

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist derzeit für die Gesamtmonarchie (Oesterreich-Ungarn) mit 103.100 Mann festgesetzt, wovon Oesterreich aufgrund der bei der Volkszählung im Jahre 1890 ermittelten Bevölkerungszahl 59.211 Mann aufzubringen hat. Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Recruten wird auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse vertheilt.

Die Ergänzung des Heeres und der Landwehr findet sowohl im Wege der Stellung (d. i. durch gemischte Commissionen — s. unten —), als auch außerhalb desselben (d. h. bloß durch die Militärbehörden) statt. Außerhalb der Stellung wird das Heer und die Landwehr — abgesehen von Übersetzungen aus jenem in diese — durch die Einreihung der absolvierten Zöglinge der k. u. k. Militärbildungsanstalten, dann jener Personen, welche freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eintreten, ergänzt.

Die Hauptstellung für das Heer und die Landwehr erfolgt jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April. In den anderen Monaten finden Nachstellungen statt, und zwar in der Regel am 5. und 20. eines jeden Monats.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er das Heimatsrecht besitzt, stellungspflichtig. In besonders rüchswürdigen Fällen kann ausnahmsweise die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes bewilligt werden.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen Wehrpflichtigen bilden zusammen eine Altersklasse, welche nach dem Geburtsjahre, von dem jüngsten angefangen, als I., II. und III. Altersklasse bezeichnet wird. Zur Stellung werden drei Altersklassen berufen. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte (d. h. aus Vertretern von Civil- und Militärbehörden zusammengesetzte) Commissionen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Verschümnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe. Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden. Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr werden die verbleibenden Recruten als „Überzählige“ nach den bestehenden Vorschriften in die Ersatzreserve entweder des Heeres oder der Landwehr eingetheilt. Welche Wehrpflichtige sonst noch in die Ersatzreserve eingetheilt werden, ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Über die Deckung der für das Heer, die Kriegsmarine und für die Landwehr anrepartierten Recrutencontingente wird jährlich mit 31. August die Abrechnung bewirkt, welche den Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Abrechnungsjahres umfaßt.

1. Die Ergebnisse der Ergänzung des Heeres und der Landwehr in der Zeit vom 1. September 1892 bis 31. August 1895.

Statistisches Jahrbuch.

Stellungsjahr	Glieder der bewaffneten Macht	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige																			
		Recrutencontingent	Auf das Recrutencontingent Gewidmete								zusammen	Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbefähigter ³⁾ (im Wege der Stellung affentiert)	Für die Ersatzreserve Gewidmete							In die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen, als ausgewählte Priester etc. im Wege der Stellung affentiert	Gesamtzahl der Affentierten
			Bödinge der Militär-Bildungsanstalten		Nicht im Wege der Stellung affentirte Freiwillige		Im Wege der Stellung affentiert						Im Wege der Stellung affentiert								
			mit der Beginn-jährigen Präfenz-dienstes	sonstige	intrafw. außerhalb der Altersklasse und Losreihe ¹⁾	mit der Beginn-jährigen Präfenz-dienstes	nach § 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes ²⁾	sonstige	Candidaten des geistlichen Standes	Unterlehrer (Lehr-amts-Candi-daten) und Lehrer			Wesiser ererbter Land-wirtschaften	Familienverhalter	Minder-taug-liche ⁴⁾	über-jährige	zusammen				
1892	Heer	1493	41	369	169	1	62	—	851	1493	—	4	12	—	22	92	8	138	}	1631	
	Landwehr	146	4	—	—	—	9	20	113	146	—	1	6	—	5	267	—	279		425	
	zusammen	1639	45	369	169	1	71	20	964	1639	—	5	18	—	27	359	8	417		2056	
1893	Heer	1432	65	281	160	2	71	—	853	1432	—	5	15	—	33	462	147	662	}	2094	
	Landwehr	200	11	—	—	—	22	—	167	200	—	1	2	—	4	36	56	99		299	
	zusammen	1632	76	281	160	2	93	—	1020	1632	—	6	17	—	37	498	203	761	2393		
1894	Heer	1849	120	365	192	1	89	—	1082	1849	—	—	22	—	34	384	287	727	}	2576	
	Landwehr	238	8	—	—	—	29	—	201	238	—	—	5	—	7	26	41	79		317	
	zusammen	2087	128	365	192	1	118	—	1283	2087	—	—	27	—	41	410	328	806		2893	
1895	Heer	1710	120	290	225	1	101	—	973	1710	—	7	12	—	50	526	306	901	}	2611	
	Landwehr	256	11	—	—	—	25	—	220	256	—	1	1	—	8	28	6	44		300	
	zusammen	1966	131	290	225	1	126	—	1193	1966	—	8	13	—	58	554	312	945		2911	

¹⁾ Hierher gehören: Stellungsküchlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich listiger Umtriebe bedient haben, um der gesetzlichen Wehrpflicht zu entgehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner solche, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, der sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll oder die sich durch Andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insofern sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind.

²⁾ Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Affentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereiht werden. (§ 15, Abf. 2. Wehr-Ges.)

³⁾ Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Recrutencontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen.

⁴⁾ Wehrpflichtige, welche milderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve haben; sie werden sofort dorthin eingetheilt.

2. Die Ergebnisse der Stellung in der Zeit vom 1. September 1891 bis 31. August 1895.

Stellungsjahr	Alters- classe	Geburts- jahr	Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige													In Wien nicht heimatberechtigte Wehrpflichtige, welche hier der Stellungs- commission vor- geführt wurden				
				Hieron sind		Von den zur Stellung Gelangten wurden															
				zur Stellung nicht gelangt (abweisend)	zur Stellung gelangt	affentiert für das Heer und die Landwehr				ausgewählte Priester u. affentiert und in die Erdbezüge der Ersatzreserve aufgenommen		untauglich befunden				zur Stellung oder Er- probung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt		zu einer von der politi- schen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Mitschlichtung bestimmt		zur Überprüfung be- stimmt, jedoch noch nicht vorgeführt	
1892	1.	1871	4056	225	3831	708	—	72	780	—	2926	50	75	3051	—	—	—	—	11.131	1929	9202
	2.	1870	2905	140	2765	235	—	45	280	—	2138	332	15	2485	—	—	—	—			
	3.	1869	2118	143	1975	109	—	286	395	—	—	1579	1	1580	—	—	—	—			
	1. bis 3. höhere	1869—1871 1868 u. vorher	9079 70	508 —	8571 70	1052 4	—	493 14	1455 18	—	5064 —	1961 50	91 2	7116 52	—	—	—	—			
zusammen	1871 u. vorher	9149	508	8641	1056	—	417	1473	—	5064	2011	93	7168	—	—	—	—				
1893	1.	1872	4390	192	4158	905	—	58	963	—	3092	35	108	3235	—	—	—	12.361	2716	9645	
	2.	1871	3248	192	3056	192	—	95	287	—	2408	352	9	2769	—	—	—				—
	3.	1870	2361	145	2216	4	—	588	592	—	—	1623	1	1624	—	—	—				—
	1. bis 3. höhere	1870—1872 1869 u. vorher	9999 123	529 —	9470 123	1101 14	—	741 20	1842 34	—	5500 —	2010 86	118 3	7628 89	—	—	—				—
zusammen	1872 u. vorher	10122	529	9593	1115	—	761	1876	—	5500	2096	121	7717	—	—	—	—				
1894	1.	1873	4952	131	4821	1284	—	66	1350	—	3279	54	138	3471	—	—	—	12.780	3425	9355	
	2.	1872	3359	124	3235	103	—	178	281	—	2641	284	29	2954	—	—	—				—
	3.	1871	2597	135	2462	6	—	536	542	—	—	1912	8	1920	—	—	—				—
	1. bis 3. höhere	1871—1873 1870 u. vorher	10908 94	390 —	10518 94	1393 9	—	780 26	2173 35	—	5920 —	2250 54	175 5	8345 59	—	—	—				—
zusammen	1873 u. vorher	11002	390	10612	1402	—	806	2208	—	5920	2304	180	8404	—	—	—	—				
1895	1.	1874	5437	166	5271	1256	—	99	1355	—	3742	52	122	3916	—	—	—	13.932	2531	4401	
	2.	1873	3580	125	3455	53	—	203	256	—	2902	279	18	3199	—	—	—				—
	3.	1872	2803	125	2678	3	—	625	628	—	—	2043	7	2050	—	—	—				—
	1. bis 3. höhere	1872—1874 1871 u. vorher	11820 86	416 —	11404 86	1312 8	—	927 18	2239 26	—	6644 —	2374 58	147 2	9165 60	—	—	—				—
zusammen	1874 u. vorher	11906	416	11490	1320	—	945	2265	—	6644	2432	149	9225	—	—	—	—				

1) Bgl. die 3. Anmerkung zur Tabelle auf der vorausgehenden Seite.

B. Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft.

Die Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft und die Controlversammlung derselben in den Jahren 1892—1895.

Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, wozu die dauernd Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten, ferner die nichtactive Mannschaft der Seewehr gehören, dann die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr, haben sich spätestens 14 Tage nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, die im nichtactiven Verhältnisse verbleibenden Recruten oder Ersatzreservisten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreichung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Zeitlich beurlaubte Soldaten, welche in das nichtactive Verhältniß übertreten, haben diese Meldung spätestens 14 Tage nach Empfang des Militärpasses, die aus dem Heere in die Landwehr übertretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner zu erstatten.

Alle diese Personen haben auch jede Veränderung des Aufenthaltsortes vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist Antritt der Reise und Rückkehr zu melden; wird während der Reise in einem Orte ein 14tägiger oder längerer Aufenthalt genommen, so ist Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes anzuzeigen. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen ebenfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Im Auslande sich aufhaltende oder reisende Personen haben alle diese Meldungen, wenn sich im Aufenthaltsorte eine k. und k. Vertretungsbehörde nicht befindet, an die zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Diese Meldungsvorschriften gelten auch für ungarische Staatsbürger, welche sich in Oesterreich aufhalten.

Alle dauernd Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, müssen bei der Controlversammlung erscheinen. Diese hat den Zweck, eine verlässliche Evidenz des Aufenthaltsortes der nichtactiven Mannschaft herzustellen.

Jahr, bzw. Angehörigkeit des Meldungspflichtigen	Zahl der Meldungen über			Zahl der bei den Control- versammlungen Anwesenden
	Zuzug	Fortzug	Wohnungs- ver- änderungen	
1892	45.275	29.560	31.226	— ³⁾
1893	48.905	30.618	32.836	30.793
1894	50.812	32.328	37.406	34.196
1895	51.374	33.536	39.630	37.365
und zwar im Jahre 1895:				
Heer und Kriegsmarine und ungarische Landwehr ¹⁾	32.963	24.063	27.579	23.992 ⁴⁾
Landwehr ²⁾	11.856	7.112	10.576	13.373 ⁵⁾
Recruten des Heeres, der Kriegs- marine und der Landwehr . . .	6.555	2.361	1.475	—

¹⁾ Unter den Meldungen der dem Heere und der Kriegsmarine Angehörigen sind auch die der ungarischen Landwehr Angehörigen (Honveds) mitgezählt. — ²⁾ Bal. die vorübergehende Anmerkung. — ³⁾ Wegen Choleraepidemie haben im Jahre 1892 Controlversammlungen nicht stattgefunden. — ⁴⁾ Ohne die Angehörigen der königlich ungarischen Landwehr, welche unter „Landwehr“ mitgezählt sind. — ⁵⁾ Mit Einschluß der Angehörigen der königlich ungarischen Landwehr.

C. Der Landsturm.

1. Zahl der mit Ende der Jahre 1891—1895 in den hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder den Ersatzreserven angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören die neunzehn- bis einschließlich siebenunddreißigjährigen, in das zweite die achtunddreißig- bis einschließlich zweiundvierzigjährigen Landsturmpflichtigen, so dass das erste Aufgebot 19, das zweite 5 Altersklassen umfasst.

Die Sturmrollen, in welchen die in einer Gemeinde heimatberechtigten, landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet erscheinen, werden von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikenämter angelegt und evident gehalten. Ueber die Evidenz der Landsturmpflichtigen vgl. die „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes u. s. w.“, M.-Vg. vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, § 6 und ff.

Ende des Jahres, bzw. Geburts- jahrgang	Alter	Zahl der in den Land- sturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturm- pflichtigen	Davon			
			haben gedient		sind	
			im Heere (in der Kriegsmarine)	in der Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet
1891	19- bis 42jährige	80.920	13.383	1.704	7.006	1.053
1892		83.788	13.652	1.544	6.657	1.146
1893		86.218	13.962	1.604	7.101	1.198
1894		84.602	12.761	1.594	5.366	1.123
1895		89.151	14.930	1.841	5.564	1.298
1854	42jährige	4.676	1.247	233	278	40
1855	41 "	4.127	1.352	215	313	23
1856	40 "	4.047	1.326	192	296	37
1857	39 "	4.251	1.371	215	359	44
1858	38 "	4.128	1.482	155	424	34
zusammen 2. Aufgebot	38- bis 42jährige	21.229	6.778	1.010	1.670	178
1859	37 "	4.267	1.437	232	359	46
1860	36 "	4.251	1.331	181	289	51
1861	35 "	4.064	1.244	238	237	57
1862	34 "	3.790	1.390	52	330	53
1863	33 "	3.726	1.111	27	297	70
1864	32 "	3.185	865	8	266	64
1865	31 "	2.375	258	20	144	56
1866	30 "	2.194	280	11	141	78
1867	29 "	2.131	116	8	131	92
1868	28 "	2.280	82	45	155	101
1869	27 "	2.365	18	7	109	83
1870	26 "	2.354	14	—	143	75
1871	25 "	2.987	2	2	206	65
1872	24 "	2.994	3	—	181	90
1873	23 "	3.450	—	—	203	18
1874	22 "	4.151	—	—	128	120
1875	21 "	5.711	—	—	286	1
1876	20 "	6.143	—	—	131	—
1877	19 "	5.504	1	—	158	—
zusammen 1. Aufgebot	19- bis 37jährige	67.922	8.152	831	3.894	1.120

und zwar zu Ende des Jahres 1895 aus dem Geburtsjahrgange:

2. Periodische Enthebung vom Landsturmbienste für die Jahre 1892—1895.¹⁾

Die Enthebung vom Landsturmbienste¹⁾ wird jenen Landsturmpflichtigen ertheilt, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Posten unentbehrlich sind. Im Frieden erfolgt sie von Jahr zu Jahr auf den Antrag der Vorstände der staatlichen und autonomen Behörden und erstreckt sich auf die zum Landsturmbienste bestimmten Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmarie gedient haben, dann auf alle graduierten Aerzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte, Curtschmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturm-Widmungskarten theilhaftigen Landsturmpflichtigen. Für alle übrigen Landsturmpflichtigen erfolgt die Enthebung nur fallweise und erst nach Aufbietung des Landsturmes.

¹⁾ Die periodische Enthebung vom Landsturmbienste ist mit der Befreiung von der Landsturmpflicht nicht zu verwechseln. Diese wird jenen zuerkannt, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen und hat bleibende Gültigkeit. Sie liegt in dem auf „Lösungen“ lautenden Beschlusse einer Stellungs- oder Überprüfungs-Commission hinsichtlich der Stellungspflichtigen; Landsturmpflichtige, welche nicht auf diese Weise befreit worden und nicht mehr stellungs-pflichtig sind, können bei Vorhandensein der vorchriftsmässigen Voraussetzungen auf dem Wege commissioneller Untersuchungen von der Landsturmpflicht befreit werden. Solche Fälle kommen aber derzeit nur mehr äusserst selten vor.

3. Anzahl und Beschäftigungsart der im November der Jahre 1891—1895 conscribierten einheimischen und fremden Landsturmpflichtigen.

Die Landsturmpflichtigen werden behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke speciell verzeichnet und evident geführt. Diese Verzeichnung erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitz, bezw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung durch die politischen Behörden, und erstreckt sich auch auf die im Bezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger. Sie geschieht in Wien aufgrund einer jährlich (im November) stattfindenden Conseription mittels Zählblätter, welche zur Ausfüllung durch die Landsturmpflichtigen in die Häuser gesendet und sodann wieder abgeholt werden, wobei eine Controle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung nicht stattfindet. Ausserhalb der Monarchie ständig Angeseidelte der Berufsangehörigen, welche in der Tabelle unter A angeführt sind, werden von der heimatlichen politischen Behörde verzeichnet. Das Verzeichnis der in der Tabelle unter B Ausgewiesenen enthält die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten; es erstreckt sich bloß auf jene anwesenden Landsturmpflichtigen, welche nicht militärisch ausgebildet sind und auch nicht im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste oder in speciell verzeichneten Etablissements in Verwendung stehen.

Jahr	A. Landsturmpflichtige, ohne Rücksicht, ob militärisch ausgebildet oder nicht					B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke																	C. Sonstige Landsturmpflichtige		Gesammte einheimische und fremde conscribierte Landsturmpflichtige (A—C)				
	Graduierte Aerzte	Ingenieure, Architekten, Baumeister	Diplomirte Thierärzte	Diplomirte Pharmaceuten ¹⁾	Curtschmiede ²⁾	Eiendrehler ²⁾	Schmiede	Schlosser	Spengler ²⁾	Büchsenmacher	Maurer	Steinbrecher	Zimmerleute	Tischler	Wagner	Binder	Sattler	Riemer	Taschner ²⁾	Kürschner ²⁾	Schuster	Schneider	Bäcker	Müller		Lithographen	Kranfennwärter	militärisch ausgebildet	militärisch nicht ausgebildet
1891	290	515	6	150	165	—	171	4724	—	96	2376	196	432	7044	364	467	372	203	—	—	8210	7622	2710	83	269	15	24.770	86.137	147.387
1892	437	645	29	—	174	698	705	4571	675	52	2409	188	383	5335	334	396	349	189	216	314	7608	5686	2214	89	420	72	22.165	82.072	138.425
1893	450	792	30	—	160	895	679	4112	717	49	2188	7	375	5944	311	391	359	184	210	299	7107	6062	2008	68	390	80	20.661	73.258	127.786
1894	234	355	11	—	—	930	888	4833	853	56	2762	27	462	6811	326	400	378	212	255	330	7731	7075	2352	79	326	63	31.948	89.802	159.499
1895	469	383	21	—	4	790	806	4388	781	54	2018	30	393	6800	286	398	334	221	243	330	6905	6100	2302	82	346	19	28.264	76.011	138.778

¹⁾ Die diplomierten Pharmaceuten werden seit dem Jahre 1892 nicht mehr gesondert conscribiert. — ²⁾ Seit 1892 besonders conscribiert. — ³⁾ Bis zum Jahre 1893 waren unter den in dieser Spalte eingetragten Zahlen auch die Curtschmiede mitinbegriffen.

4. Meldung der Landsturmpflichtigen in den Jahren 1894 und 1895.¹⁾

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, haben die Verpflichtung, einmal in jedem Jahre, in der Regel bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, und zwar persönlich sich vorzustellen. Die mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen haben überdies jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen zu melden.

Die Vorstellung (Meldung) findet alljährlich im Monate October statt und wird in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern entgegengenommen. Hierbei können Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturm ungeeignet halten, dies vorbringen, worauf wenn die Gebrechen nach dem Gutachten des Gemeindevorsteheres die Betreffenden mindestens zum Waffendienste im Landsturm ungeeignet erscheinen lassen, die Vorführung dieser Landsturmpflichtigen vor die Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission verfügt wird, damit eventuell deren Enthebung vom Waffendienste oder gänzliche Befreiung von der Landsturmpflicht ausgesprochen werde.

Landsturmpflichtige, welche seitens der Stellungs-(Superarbitrierungs-)Commission waffenunfähig befunden werden, unterliegen, sobald die Waffenunfähigkeit im Landsturmpasse (siehe weiter unten) angemerkt und bestätigt erscheint, nicht mehr der Pflicht zur jährlichen Vorstellung, werden jedoch als Landsturmpflichtige noch weiter in den Sturmmrollen evident geführt und können im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu einer anderen Dienstleistung im Landsturm, wozu sie die Eignung besitzen, herangezogen werden. Nur die zu jedem Dienste ungeeignet Erkannten werden aus der Landsturmmrolle gelöscht und erhalten das Landsturmbefreiungs-Certificat.

In gewissen Fällen kann von der Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung des meldepflichtigen Landsturmmannes Umgang genommen werden und diese Meldung durch Mittelspersonen, beziehungsweise schriftlich erfolgen. Den Dienstbehörden der Staats-Sicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner den Finanzwach-Controlsbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ist gestattet, die Meldungen der in ihren Diensten stehenden, hiezu Verpflichteten entgegenzunehmen und die bezüglichen Meldeblätter der Aufenthalts-Gemeinde zu übermitteln.

Jahr	Zahl der Meldungen von Landsturmpflichtigen, und zwar				Hiervon wurden	
	von gedienten		von sonstigen zu besonderen Dienstleistungen Designierten	zusammen	dem städtischen Arzte zur Begutachtung des angeblichen Gebrechens vorgestellt	der Stellungs-Commission behufs Enthebung vom Waffendienste oder gänzlichen Befreiung von der Landsturmpflicht vorgeführt
	Einheimischen	Fremden				
1894	10.370	20.377	1.201	31.948	327	257
1895	8.354	19.044	866	28.264	85	82

¹⁾ Vgl. Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und die Durchführungs-Bestimmungen zu diesem Gesetze, enthalten in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R. G. Bl. Nr. 182.

D. Militärtafpflicht der in Wien Heimathberechtigten.¹⁾

Zur Entrichtung einer Militärtafte sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet, und währt die Verpflichtung so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, im Maximum also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfall zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taftpflicht erlischt:

a) durch den Tod des Taftpflichtigen;

b) wenn der Taftpflichtige in eines der im Vorausgehenden unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärtafte Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, bezw. Großeltern oder Wahreltern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taftpflicht ein.

Die Militärtafte wird nach 14 Classen mit 1 bis 100 fl. — vergl. die Tabelle auf Seite 205 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taftpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Staatssteuern jährlich auf commissionellem Wege bemessen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann solchen Taftpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen wären, der Erlag der Taft erlassen werden.

Der Erlag der Taft hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Paß lösen wollen, müssen die Militärtafte vor Aushändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Gültigkeitsdauer des Passes fallenden Taftjahre hinterlegen (Militärtaft-Depôt); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtafte besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt, in Wien also der Magistrat, beziehungsweise die seit 1. Jänner 1892 bestehenden magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimathberechtigten Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimathsbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

¹⁾ Vergleiche die Vorschriften über Militärtafte, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungs-Berordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.

2. Zahl der in den Jahren 1892—1895 in die einzelnen Tarifklassen eingereichten einheimischen Militärtaupflichtigen, mit Ausschluß jener, welche mit einem Pässe zur Reise ins Ausland versehen waren.

Jahr	Kategorie der Taupflichtigen, bzw. Affentjahrgang	In die Tarifklasse															
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	
		wurden eingereicht, d. i. bemessen mit Gulden															
		100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100	
		Militärtaupflichtige (mit Ausschluß jener, welche mit einem Pässe zur Reise ins Ausland versehen waren)															
1892	Im taupflichtigen Alter	48	1	7	5	10	28	21	57	130	449	3606	2297	2930	7091	16.680	
	Stehende	2	—	4	—	—	1	1	—	7	22	88	54	79	198	456	
	zusammen	50	1	11	5	10	29	22	57	137	471	3694	2351	3009	7289	17.136	
1893	Im taupflichtigen Alter	42	1	6	5	5	20	29	53	115	356	3281	2323	2877	6936	16.049	
	Stehende	1	—	—	—	—	1	1	—	3	12	53	41	65	292	469	
	zusammen	43	1	6	5	5	21	30	53	118	368	3334	2364	2942	7228	16.518	
1894	Im taupflichtigen Alter	40	—	5	6	7	30	28	57	110	352	3474	2407	2837	6854	16.219	
	Stehende	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	63	38	62	285	460	
	zusammen	40	—	5	6	7	30	28	58	110	363	3537	2445	2899	7151	16.679	
1895	Im taupflichtigen Alter	39	—	7	5	10	30	24	55	105	371	3540	2530	2774	6854	16.344	
	Stehende	1	—	—	2	—	10	—	1	2	5	62	57	46	267	453	
	zusammen	40	—	7	7	10	40	24	56	107	376	3602	2587	2820	7121	16.797 ¹⁾	
1895	u. zw. waren von den im taupflichtigen Alter stehenden aus dem Affentjahrgange:	1883	5	—	1	—	1	3	6	12	21	74	547	227	305	748	1.950
	1884	6	—	2	1	—	1	3	8	12	52	492	228	293	680	1.778	
	1885	2	—	2	1	2	3	—	7	13	43	419	198	244	684	1.618	
	1886	5	—	—	1	—	4	2	8	5	39	398	223	216	543	1.444	
	1887	4	—	—	—	2	—	4	2	9	25	303	213	206	559	1.327	
	1888	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	35	23	29	90	187
	1889 ²⁾	3	—	—	—	3	4	3	6	7	30	290	239	254	585	1.424	
	1890	4	—	—	—	1	4	1	3	7	29	268	208	229	576	1.330	
	1891	2	—	—	2	—	5	4	1	13	19	285	319	314	748	1.712	
	1892	3	—	—	—	1	3	—	2	8	20	258	314	324	792	1.725	
	1893 ³⁾	4	—	2	—	—	3	1	5	8	34	245	338	360	849	1.849	

1) Von den bei der regelmäßigen Bemessung im Jahre 1895 tatsächlich Bemessenen wurden außerdem für die Vorjahre, in welchen sie nicht eruiert waren, bemessen, und zwar:

pro 1893	939	Militärtaupflichtige mit 3007 Gulden	pro 1887	14	Militärtaupflichtige mit 32 Gulden
" 1892	211	" " 606 "	" 1886	10	" " 20 "
" 1891	108	" " 246 "	" 1885	7	" " 9 "
" 1890	59	" " 152 "	" 1884	5	" " 7 "
" 1889	33	" " 96 "	" 1883	1	" " 1 "
" 1888	19	" " 41 "			

Es wurden daher im Jahre 1895 16.344 im taupflichtigen Alter stehende Personen mit zusammen 53.022 fl. und 453 ältere Personen mit zusammen 1.700 fl. bemessen. Hierzu die oben erwähnten Nachbemessungen für Vorjahre mit 4.217 fl., daher das Ergebnis dieser Bemessungen (ohne Einrechnung der Bemessung der Personen, welche mit einem Pässe zur Reise ins Ausland versehen worden sind. — vgl. folgende Tabelle) — 58.539 fl. beträgt. — 2) 3) Vergleiche die 8., bzw. 9. Anmerkung auf der vorausgehenden Seite.

3. Zahl der in den Jahren 1892—1895 bemessenen militärappflichtigen Personen, welche mit einem Pässe zur Reise ins Ausland versehen wurden.

Jahr, bzw. Kategorie der Appflichtigen, bzw. Appflichtjahrgang	Tarifklasse														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV
	Tarfbetrag in Gulden														
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100
a) Bemessene Militärappflichtige, welche mit einem Pässe zur Reise ins Ausland versehen waren															
1892	3	—	1	—	3	1	—	3	9	24	144	93	64	144	489
1893	9	—	—	—	—	1	—	4	2	20	94	60	90	149	429
1894	7	—	1	—	—	1	—	1	6	23	103	76	62	103	383
1895	4	—	—	—	1	2	—	1	6	12	82	53	47	94	302
und zwar im Jahre 1895:															
Im appflichtigen Alter															
Stehende	4	—	—	—	1	2	—	1	5	12	81	53	46	93	298
Ältere Personen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	4
u. zw. 1895 von den im tarfbpflichtigen Alter Stehenden aus dem Appflichtjahrgange:															
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	8	2	4	6	23
1884	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	10	3	1	10	25
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	2	3	9	24
1886	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	4	3	7	24
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	8	3	1	4	18
1888 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	3
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	3	2	4	16
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	3	4	11	23
1891	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	3	7	6	28
1892 ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	9	1	7	23
1893	2	—	—	—	—	—	—	—	2	3	16	20	19	29	91
b) Zahl der Beträge, mit welchen die für das Jahr 1895 angeführten 302 Personen bemessen worden sind															
1895	24	—	—	—	3	3	—	2	12	42	213	126	141	294	860
Diese 860 Beträge ergeben die Summe von 5469 Gulden; wird diese Summe zu der in der 1. Anmerkung zur vorausgehenden Tabelle angeführten Summe von 58,939 Gulden hinzugerechnet, so ergibt dies den in der folgenden Tabelle verzeichneten Betrag von 64,408 Gulden.															
1) Vergleiche 8. Anmerkung auf Seite 216. — 2) Vergleiche 9. Anmerkung auf Seite 216.															

4. Einzuzahlende und eingezahlte Militärappbeträge; das Militärappbepot der mit einem Pässe zur Reise ins Ausland Versetzten in den Jahren 1892—1895.

Jahr	Einzuzahlender Appbetrag				Hieron wurden			Daher verbleibt ein Rückstand von	Appbepot	
	Neubez-messung	Erhöhung	Rückstand vom Vorjahre	zusammen	ein-gezahlt	durch Her-absetzung oder Ab-schreibung getilgt	zusammen getilgt		Ein-gelegter Betrag	Daraus wurde an Militärappbeträge bezahlt ¹⁾
Gulden österr. Währung										
1892	67.879	11	68.760,22 ²⁾	136.650,22	49.949	392	50.341	86.309,22	8505,44	7361,10
1893	64.479	—	86.313,22	150.792,22	74.052	973	75.025	75.767,20	11747,62	6780,11
1894	62.453	—	75.781,20	138.234,20	78.491,30	4.939	83.430,30	54.803,90	13420,63	5254,55
1895	64.408	14,10	54.803,90	119.226	71.214,60	5.315,30	76.529,90	42.696,10	14829,94	6255,50

¹⁾ Diese Beträge sind in den Summen der „eingezahlten“ Appbeträge bereits enthalten.

²⁾ Darunter die aus den einbezogenen Vororten übernommenen Militärappbeträge im Betrage von fl. 13.501,22.

F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten im Wiener Einquartierungsbezirke.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende¹⁾, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislocation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Compagnie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abtheilung einer anderen Truppengattung beigelegt ist oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjecte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich normirt²⁾. — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbssbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Merarialkafernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Nothkasernen³⁾ nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.⁴⁾ Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern⁵⁾.

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolge dessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenthaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die zu bequartierenden Militärpersonen derzeit unterbringt, ist verschieden: Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt⁶⁾, mit deren Besitzern sie darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer, durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriksgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzel-Einquartierung dadurch, daß sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert, oder, daß sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, welche vom Jahre 1853 bis 1860 die Form eines Zuschlags zur staatlichen Hauszinssteuer⁷⁾ hatte, seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungskreuzer) bildet⁸⁾.

¹⁾ Die gegenwärtig geltenden Gesetze sind die Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Berordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. Mit der Wirksamkeit des ersterwähnten Gesetzes ist die Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, außer Kraft getreten.

²⁾ Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind der folgenden Tabelle anmerkungsweise beigelegt.

³⁾ Nothkasernen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich entweder in nicht ausschließlich zur Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden oder, wenn dies der Fall ist, inbegub auf Belegraum und Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht entsprechen.

⁴⁾ Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind in den Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 223 angeführt.

⁵⁾ Bgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30. Die früheren Gesetze über diesen Gegenstand stammten aus den Jahren 1870, 1866, 1863. Siehe auch die 4. Anmerkung.

⁶⁾ Von diesen Gebäuden ist eines (Krimtsky) als Nothkaserne erklärt worden; auf das andere wird jedoch auch der Tarif für Nothkasernen sowohl was die Vergütung der Militärverwaltung, als auch den Beitrag des Landes betrifft, angewendet.

⁷⁾ Bis 1855 5⁰/₁₀₀, 1856 und 1857 3⁵/₁₀₀, 1858 und 1859 2⁵/₁₀₀ und 1860 5⁰/₁₀₀.

⁸⁾ 1861 1⁰/₁₀₀, 1862 und 1863 0⁵/₁₀₀, 1864—1866 0¹/₁₀₀, 1867 und 1868 1⁰/₁₀₀, 1869—1872 0⁵/₁₀₀, 1873—1875 0³/₁₀₀, 1876—1891 0²/₁₀₀, 1892—1895 0¹/₁₀₀.

Vorspannsangelegenheiten. Die Beistellung der Vorspann für Militärzwecke ist durch das Militärvorspannsnormale vom Jahre 1782 und durch spätere Verordnungen geregelt. Jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, hat die Pflicht, diese gegen angemessene Vergütung für militärische Zwecke als Vorspann zu stellen. Befreit sind bloß die Mitglieder des Hofes und der Gesandtschaften, dann active Officiere hinsichtlich des ihnen nach ihrer Competenz gebührenden Pferdebestandes, endlich Post- und Wapenmeister hinsichtlich der zu ihrem Dienste nothwendigen Pferde. Die Vergütung der Vorspannleistung geschieht von der Militärverwaltung, welche per Pferd und Kilometer 3 Kreuzer bezahlt; dazu leistet das Land noch einen Beitrag von 5 Kreuzern per Pferd und Kilometer. Auch die Last der Natural-Vorspannsleistung hat die Gemeinde schon seit Jahren den hiezu Verpflichteten abgenommen; sie sorgt auf dem Wege der Vorspannpachtung dafür, daß die erforderliche Vorspann stets und rechtzeitig geleistet werde, übernimmt die Beiträge des Staates und Landes und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung der Vorspannsumlage von den Pferdebesitzern, welche in einem pro Pferd jährlich bemessenen Betrage besteht¹⁾.

¹⁾ Sie betrug pro Pferd im Jahre: 1861 1 fl. 20 fr., 1862 und 1863 25 fr., 1864 bis 1866 10 fr., 1867 und 1868 15 fr., 1869 20 fr., 1870 15 fr., 1871 bis 1880 10 fr., 1881 bis 1895 15 fr.

1. Einquartierungs- und Vorspannsleistungen in den Jahren 1892—1895.

Jahr ²⁾	Einquartierung																	Vorspann							
	Vorübergehende Einquartierung										Bleibende Einquartierung							Zahl der vorpannspflichtigen Pferde Zahl der vom Vorspannspäcker bereitgestellten Wagen Gesamte Vorpannsleistung in Kilometern ¹⁰⁾							
	Gemeinsame Einquartierung					Einzel-Einquartierung					Gemeinsame Einquartierung				Einzel-Einquartierung										
	Zahl der geleisteten Portionen ³⁾																								
	an Unterkunft für		an Unterkunft für										an Unterkunft für					an Nebencalitäten ⁴⁾		Zahl der vierstährigen Wohnungen für die nach der ersten Classe verheiratheten Unterofficiere					
Unterofficiere, deren jedes ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Nebencalitäten ⁴⁾	commandierende Generale	sonstige Generale ⁶⁾	Stabsofficiere ²⁾	sonstige Officiere ⁵⁾	Unterofficiere, deren jedes ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienlieder ⁶⁾	Durchzugskost ⁷⁾	an Kochservice ⁸⁾	an Unterkunft für Pferde	an Nebencalitäten ⁴⁾	Unterofficiere, deren jedes ein Zimmer gebürt ⁹⁾	Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt ⁹⁾	die Mannschaft	Pferde	an Nebencalitäten ⁴⁾	an Unterkunft für Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt						
1892	203	19,130	392	—	129	876	18,121	15,936	8,128	19,511	629	—	13,728	—	606	345	151,574	112,884	5,278	12,209	434	29,770	6	275	17,518
1893	108	16,581	552	—	134	1157	21,356	15,931	10,084	19,078	2807	3341	11,776	27	636	636	158,716	111,946	6,193	11,902	424	30,781	9	426	27,023
1894	168	14,383	280	—	112	1277	20,469	15,436	16,360	24,055	2474	—	17,335	—	662	662	159,839	113,419	6,205	15,023	425	33,572	3	240	15,577.5
1895	—	—	—	15	229	1776	22,572	23,640	21,882	34,932	2262	—	22,224	—	682	682	166,912	115,358	6,205	19,712	457	33,897	5	377	21,878

¹⁾ bis ¹⁰⁾ Die Anmerkungen siehe auf der folgenden Seite.

Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 221.

¹⁾ Der Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Bezirk kommt nur bei der vorübergehenden Einquartierung und der Vorspannsleistung in Frage. Nach dem Einquartierungs-Gesetze sind für Durchzüge überall zwei Einquartierungsbezirke zu bestimmen, ein engerer und ein weiterer; der weitere wird für die Vorspannsleistung und Einquartierung, für diese jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn der engere für den Bedarf an Unterkunft zu klein ist oder schon zu sehr belastet wurde. Die Neubestimmung dieser Gebiete mit Rücksicht auf die Einverleibung der ehemaligen Bororte ist noch nicht vollzogen. Bis 1. Jänner 1892 war das ehemalige Gemeindegebiet der engere Einquartierungsbezirk; der weitere umfaßte auch noch 40 nunmehr zu Wien ganz oder theilweise einverleibte Bororte, und zwar: Inzersdorf am Wienerberg, Ober- und Unterlaa, von welchen drei Gemeinden, die noch derzeit als selbständige Ortsgemeinden fortbestehen, Theile zum X. Bezirke geschlagen worden sind, dann Simmering im XI. Bezirke, Altmanndorf, zum größten Theile, Gaubenzdorf, Heubendorf, Ober- und Unter-Meidling ganz im XII. Baumgarten, Preitenfeld, Hadling, Sieking, Lainz, Pensing, Spreising, Ober- und Unter-St. Veit ganz, Hütteldorf zum größten Theile im XIII. Bezirke gelegen, Rudolfsheim und Schachhaus den XIV., Fünfhaus den XV., Neulerchenfeld und Ottakring den XVI. Bezirk bildend, Hernals ganz, Dornbach und Neuwaldegg, zum größten Theile zum XVII., Gersthof, Neustift am Walde, Böglindorf, Währing und Weinhaus ganz, Salmannsdorf zum größten Theile zum XVIII., Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt, Rußdorf, Ober- und Unter-Siebling ganz, Grinzing zum größten Theile zum XIX. Bezirke gehörig, endlich die 3 Landgemeinden Wagsersdorf, Erlaa und Rothneusiedl. — Die Ziffern der Tabelle betreffen die Leistungen des erweiterten Gemeindegebietes, nicht aber auch der nicht zu Wien gehörigen Gemeinden des weiteren Einquartierungsbezirkes. Die Leistungen dieser Gemeinden wurden seit 1892 erhoben; für das Jahr 1892 ist die Zahl der vorspannpflichtigen Pferde (970), der vom Vorspannspäher beigestellten zweispännigen Wagen (11) und die Gesamtvorspannsleistung (712 km) bekannt.

²⁾ Es ist hier durchwegs, ausgenommen bei der bleibenden Einquartierung das Kalenderjahr gemeint. Bei letzterer aber ist unter Jahr das Mietzinsjahr, welches mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, zu verstehen. Diese Abweichung von der Regel hängt mit den in Wien üblichen Zinsquartalen, für welche seitens der Militärverwaltung der Anspruch gestellt und die Vergütung geleistet wird, zusammen.

³⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), beziehungsweise für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlocalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungszeit und -Dauer. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsgütern zc. vgl. die 6. an Durchzugsloft und Kochservice die 7. Anmerkung. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines commandirenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabs-officiers 2 Zimmer, eines sonstigen Officiers, dann einer in der letzten oder in feiner Dienstenklasse befindlichen, jedoch im Gagebezüge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsgütern, Heizung und Beleuchtung. Für einen Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt für eine Militärperson, welche Anspruch auf Quartier hat, ist die Unterkunftsportion je nach der Dienstenklasse 2 oder 1 Zimmer, mit Einrichtung zc. Für einen Armeemediker verheirateten Standes, dann für einen nach der ersten Classe, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unterofficier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unterofficier, welcher behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probendienleistung oder Praxis zugelassen wird (§ 60 der Gebührensverordnung vom 4. December 1884, beziehungsweise § 59 der Gebührensverordnung vom 26. Juni 1895), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung zc. Cadet-Officiers (Assistenzarzt, Verpflegungs-Accessit) Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabteilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung zc. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-)Commando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindeviertel hiebei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die Tabelle darüber keine Daten. Die tarifmäßige Vergütung beziehen auch Militärgeistliche, Militärbeamte zc. Nach der ersten Classe verheiratete Unterofficiere und die nach erster Classe verheirateten aequivalenten Personen vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unterofficierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, jeder ledige Rechnungsfeldwebel u. dgl., je zwei ledige Cadet-Officiers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unterofficiers-Zimmer; bei der Einzel-Einquartierung gehört jedem nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann je zwei ledigen Rechnungsfeldwebel u. dgl., Cadet-Officiers-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl., ein Unterofficiers-Zimmer nebst Einrichtung, Heizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, beziehungsweise Unterofficier bestimmt.

⁴⁾ Nebenlocalitäten sind: Kanzleien, Arreste zc.

⁵⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl.

⁶⁾ Den Frauen und Kindern der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Classe verheirateten Unterofficiere und Soldaten (s. die 3. Anmerkung) gehört bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgefordert, so gehört ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. In letzterem Falle ist die Unterkunftsportion in der Tabelle unter den Portionen der betreffenden Officiere, Unterofficiere zc. verrechnet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsgütern für Familienglieder ist aber in beiden Fällen in dieser Spalte nachgewiesen, wobei eine Portion dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße an Einrichtungsgütern mit Rücksicht auf deren Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden gleich ist. Zu bemerken ist, daß die Gemeinde überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer beistellt, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten.

⁷⁾ Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschaffen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließend zum Tage der Einrückung in die Station im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Nothfahnen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservice“) zu beantragen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, wozüglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden.

⁸⁾ Über Kochservice s. die 7. Anmerkung.

⁹⁾ Für diese Unterkunfts-Portionen wird nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzählung vom Lande geleistet. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlocalitäten vom Lande auch nichts aufgezählt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Officierszimmer.

¹⁰⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliciert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1892—1895.

Jahr	Einquartierung														Vorspann																			
	Einnahmen								Ausgaben						Einnahmen					Ausgaben														
	Abgabe der Hausseigen- thümer ¹⁾ (Einquartierungs- steuer)				Bergütung der Militär- verwaltung und Beiträge des Landes ²⁾				sonstige		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben				Abgabe der Pferde- besitzer ⁴⁾		Bergütung der Militär- verwaltung und Beiträge des Landes ⁵⁾			zusammen		Vergütung an den Vor- spannpächter			sonstige		zusammen		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben ⁶⁾	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1892	84.900	—	27.368	91	820	49	113.089	40	80.987	47	—	32.101	93	1.397.334	20.5	4.522	60	1.408	40	5.931	—	4.340	04	282	65	4.622	69	—	1.308	31				
1893	86.737	71	29.946	37	—	—	116.684	08	86.572	36	—	30.111	72	1.427.445	92.5	4.612	—	2.214	94	6.826	94	6.698	11	342	37	7.040	48	—	213	54				
1894	90.000	—	31.113	41.5	—	—	121.113	41.5	92.294	54	—	28.818	87.5	1.456.264	80	5.149	28	1.256	80	6.406	08	3.890	04	213	90	4.103	94	—	2.302	14				
1895	93.026	02	29.441	88	—	—	122.467	90	97.843	76.5	—	24.624	13.5	1.480.888	93.5	5.009	75	1.653	26	6.663	01	4.463	75	386	25	4.850	—	—	1.813	01				

¹⁾ Ueber die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 220.

²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar:

Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer sammt Beleuchtung, Hebezeitung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 35 fr., vom Lande 20 fr., zusammen 55 fr.; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht aber auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachtstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 10 fr. vergütet; das Land leistet hiezu keine Aufzahlung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kothkammer (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 2,2 fr., vom Lande 2 fr., zusammen 4,2 fr., bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 1 fr., vom Lande 3 fr., zusammen 4 fr.; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kothkammer (Obdach allein) von der Militärverwaltung 1,5 fr., vom Lande 1 fr., zusammen 2,5 fr., bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 1,5 fr., vom Lande 2 fr., zusammen 3,5 fr. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugsloft wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Betrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0,40 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1892 wurde für eine Portion Durchzugsloft von der Militärverwaltung 28 fr., vom Lande 7 fr., zusammen 35 fr. vergütet. Für den Kochservice wird von der Militärverwaltung 0,2 fr. pro Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzahlung. Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hiezu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie für deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinsstarife, welcher auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 5 Jahre festgesetzt wird, bezahlt. Der mit der Kundmachung vom 14. December 1890, R.-G.-B. Nr. 225, ausgegebene Tarif gilt für die Jahre 1891 bis 1895.

³⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die bis dahin angeammelten Reserven (Ende 1865: 518.089 fl. 21 fr.) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genöthigt, eine Aufzahlung von 87.753 fl. 17 fr. zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 1.156.998 fl. 67 fr. Eine gesonderte Verwaltung des Einquartierungswesens in finanzieller Hinsicht besteht seit 1856, wo infolge des Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1856 der damalige Militär-Einquartierungsfond aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Ueberschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderath mit Beschluß vom 23. December 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

⁴⁾ Ueber diese Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 221.

⁵⁾ Vergl. das über diese Vergütung zc. auf Seite 221 Bemerkte.

⁶⁾ Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorspannswesens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorspann-Fond aufgelöst und den Gemeindegebern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig, verrechnet.

No.	Title	Author
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY